



Jahresbericht 2009

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF

Schwerpunkte 2009

Stellungnahmen / Berichte

- «Frauenfragen» 1.2009 zu den Themen «Die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW: aktuelle Fragen» und «Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz»
- Stellungnahme zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 220)
- Stellungnahme zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern
- Stellungnahme zur Totalrevision der Pflegekinderverordnung
- Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung
- Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative (05.404). Verbot von sexuellen Verstümmelungen
- Stellungnahme der EKF an den Ausschuss der UNO zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) anlässlich der Berichterstattung der Schweiz zum Dritten CEDAW-Staatenbericht

Webauftritt

- Neuer Webauftritt der EKF nach den Standards von CD-Bund.

Tagung

- Fachtagung zum Thema «Die Relevanz des UNO-Frauenrechtsübereinkommens CEDAW für die juristische Praxis. Aktuelle Fragen und Handlungsperspektiven», in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Direktion für Völkerrecht DV und Politische Direktion PD, Politische Abteilung IV, Menschliche Sicherheit.

Nationales / Internationales

- Auftritt der EKF als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) vor dem UNO-Frauenrechtsausschuss CEDAW in New York

1 Die EKF als ausserparlamentarisches Organ des Bundes

1.1 Akkreditierung als nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI)

Die EKF wurde vom *International Coordination Committee of National Human Rights (ICC)* des UNO-Hochkommissariats für Menschenrechte als nationale schweizerische Menschenrechtsinstitution mit Status C akkreditiert. Einen solchen Antrag hatte die Kommission bereits im Jahr 2008 eingereicht, nicht zuletzt mit dem Ziel, ihren Status und ihre äusserst eingeschränkten Ressourcen durch eine verbesserte Anerkennung und offiziellere Einbindung in den internationalen Kontext auch innerstaatlich zu verbessern. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA unterstützte diesen Antrag. Da als bisher einzige Institution in der Schweiz die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR vom ICC über eine Anerkennung als NMRI (Status B) verfügt, wurden in einem *Memorandum of Understanding* zwischen EKR und EKF die gemeinsamen Menschenrechtsanliegen und die jeweils kommissionspezifischen Fragestellungen definiert.

1.2 Mitglieder / Neue Taggelderregelung

Die seit Januar 2010 geltende Neuregelung der Taggelder für ausserparlamentarische Kommissionen des Bundes bestimmt, dass die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen – ebenso wie die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus, die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen und die Eidgenössische Kommission für Familienfragen – künftig als gesellschaftsorientierte Kommissionen der niedrigsten Entschädigungseinstufung unterliegt. So wird ab 1. Januar 2010 die Arbeit der Kommissionsmitglieder mit einem einheitlichen Taggeld von 200 CHF entschädigt. Die bisher bei der EKF übliche Differenzierung, Selbständigerwerbenden bzw. Personen mit besonderem Aufwand (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen) ein erhöhtes Taggeld von 250 CHF auszurichten (reguläres Taggeld 150 CHF), wurde ersatzlos gestrichen. Auch die bisher übliche Präsidentschaftsentschädigung für die Kommissionspräsidentin (bei der EKF 6000 CHF pro Jahr) entfällt. Gegen diese Verschlechterung für die Kommissionen, die sich für Grund- und Menschenrechte engagieren, wandten sich die vier erwähnten Kommissionen in mehreren Schreiben an das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern EDI. Ihrem Anliegen für eine sachgerechtere Einstufung wurde jedoch nicht entsprochen.

1.3 Plenum

2009 traf sich die Kommission an vier Sitzungstagen, am 18. Februar und am 24. Juni im Rahmen einer ganztägigen Sitzung in Bern sowie am 26 und 27 November für eine zweitägige Sitzung in Herisau im Kanton Appenzell-Ausserrhoden. Während im Februar das gemeinsame elterliche Sorgerecht und die Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung im Vordergrund standen, befasste sich das Plenum im Juni prioritär mit dem Spannungsfeld zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und kulturellen oder traditionellen Normen. Im November fand, neben den ordentlichen Traktanden, auf Einladung der Kantonsregierung ein Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen EKF und Vertreterinnen und Vertretern der Regierung, der lokalen und kantonalen Politik, des Gleichstellungsbüros und der kantonalen Frauenkommission statt.

1.4 Präsidium

Geschäftsausschuss und Sekretariat der EKF trafen sich zu Sitzungen am 1. April, 5. Mai, 28./29. September (Retraite) und am 7. Dezember.

1.5 Sekretariat

Im Sekretariat kam es zu einem personellen Wechsel: Seit September arbeitet Sandra Gächter als neue administrative Assistentin im Team mit. Die bisherige Stelleninhaberin Corinne Fischer verliess das Sekretariat auf Ende Juli. Dank der Unterstützung der wissenschaftlichen Praktikantin Lucia Lanfranconi konnte die Migration der viersprachigen EKF-Website auf das neue, CD-Bund konforme System (slmperia) auf Ende 2009 weitgehend bewerkstelligt werden. Das Sekretariat verfügt nach wie vor nur über insgesamt 150 Stellenprozent (plus einen Praktikumsplatz von 80 Stellenprozent, der jährlich beantragt werden muss).

1.6 Budget der EKF

Die EKF verfügte 2009 über ein Budget von rund 185'000 CHF.

2 Thematische Arbeit der Kommission

2.1 Stellungnahme zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 220)

Die EKF setzte sich intensiv mit den vorgesehenen Änderungen des elterlichen Sorgerechts auseinander. Eine kommissionsinterne Arbeitsgruppe prüfte die Vorschläge des Bundesamtes für Justiz; anschliessend wurde im Plenum ausführlich über die Vorlage debattiert und eine Stellungnahme verabschiedet.

Die Kommission ist der Auffassung, dass sich die gesetzliche Regelung der elterlichen Sorge nicht allein vom Grundsatz der grundsätzlich gleichen Betreuungsbefähigung von Müttern und Vätern leiten lassen kann. Die ungleiche Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Familien-, Haus- und Erwerbsarbeit ist in der gesellschaftlich gelebten Realität nach wie vor vorhanden und hat in der Regel langjährige Auswirkungen nicht nur auf das Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern, sondern auch auf ihre berufliche und gesellschaftliche Stellung. Die EKF hat daher die Revision zurückgewiesen und dem Bundesrat beantragt, die vorgelegte Revision nicht weiter zu verfolgen, sondern das Bundesamt für Justiz mit der Erarbeitung eines umfassenderen Revisionsvorschlages unter Einbezug der für das Kindeswohl relevanten Aspekte – insbesondere auch der finanziellen Folgen – zu beauftragen. Sollte sich der Bundesrat bei der Teilrevision einzig auf die Frage der elterlichen Sorge beschränken wollen, reicht nach Ansicht der EKF eine einfache kleine Teilrevision um zu verhindern, dass die gegenwärtige gesetzliche Regelung im Einzelfall missbraucht wird und dem Kindesinteresse widerspricht. In ihrer Stellungnahme vom April 2009 geht die EKF dennoch auf die Revisionsvorschläge ein und fordert als Minimalkriterium für die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Scheidung, dass eine genehmigungsfähige Vereinbarung über Betreuung und Unterhalt vorliegt. Können sich die Eltern nicht auf eine Vereinbarung verständigen, so soll das Gericht nach Massgabe des Kindeswohls entscheiden, ob Betreuungsverhältnisse und Beteiligung am Unterhalt sowie die Kommunikations- und Kooperationsverhältnisse zwischen den Eltern eine gemeinsame Sorge nahelegen oder ob die alleinige Zuteilung angezeigt ist.

Im Anschluss an die Vernehmlassung untersuchte Lucia Lanfranconi, wissenschaftliche Praktikantin bei der EKF, die Auswertung der 97 beim Bundesamt für Justiz eingegangenen Stellungnahmen darauf hin, ob und wie 1. aus gleichstellungspolitischer Sicht argumentiert wurde und ob 2. die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung in diesem Zusammenhang thematisiert wurden. Allgemeine gleichstellungspolitische Argumente, darunter das Spannungsfeld zwischen rechtlicher und tatsächlicher Gleichstellung sowie die Interessen und Rechte der Väter, wurden häufig aufgegriffen. Nur wenige Stellungnahmen – darunter jedoch der einflussreiche Schweizerische Anwaltsverband SAV – gingen auf wirtschaftliche Folgen (Mankofälle) ein oder erwähnten die entsprechende EKF-Studie von Elisabeth Freivogel (vgl. unten 2.7).

2.2 Stellungnahme zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern

Im Berichtsjahr befasste sich die EKF auch mit Fragen der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern. In ihrer Vernehmlassungsstellungnahme unterstützt sie den Vorschlag, dass erwerbstätige Eltern künftig die Kosten für die Kinderbetreuung bei der direkten Bundessteuer steuermindernd geltend machen können. Weiter verweist die Kommission noch einmal auf ihre bereits im Jahr 2000 gestellten grundsätzlichen Forderungen an die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung: Nötig ist ein Systemwechsel zur Individualbesteuerung, da dieses Modell dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann am besten entspricht. Zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter braucht es ein Modell, das den Entscheid der Frauen für eine Erwerbstätigkeit nicht negativ beeinflusst. Das bedeutet, dass der Verzicht auf Erwerbsarbeit nicht steuerlich privilegiert und ein Zweiteinkommen nicht einer höheren Steuerbelastung unterliegen darf als das Einkommen des oder der Erstverdienenden. Der Zivilstand bzw. die gewählte Lebensform darf keinen Einfluss auf die Besteuerung haben. Berufsbezogene Kosten wie Kinderbetreuungskosten, Kosten des Wiedereinstiegs und der Weiterbildung müssen zusätzlich zu den üblichen Berufsauslagen abgezogen werden können. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass Einelternfamilien steuerlich nicht übermässig belastet werden dürfen. Nach Auffassung der EKF ist es daher besonders stossend, dass mit der neuen Steuervorlage die steuerliche Ermässigung (Verheiratetentarif) für Alleinerziehende gestrichen werden soll.

2.3 Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer ist ein Kernanliegen der Kommission. Eine der zentralen Voraussetzungen dafür ist die Möglichkeit zur familienexternen Kinderbetreuung. Die EKF setzt sich deshalb seit Jahren für ein breites Kinderbetreuungsangebot ein, das qualitativ wie quantitativ den Bedürfnissen von Kindern und Eltern entspricht. Die Kommission unterstützt deshalb die Verlängerung des Impulsprogrammes des Bundes. Sie beantragte einen dritten Verpflichtungskredit von 200 Millionen Franken (Vorschlag des Bundesrates: 140 Millionen Franken) und befürwortet ausdrücklich auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für innovative Modellprojekte von Kantonen und Gemeinden.

2.4 Stellungnahme zur Totalrevision der Pflegekinderverordnung

Die Kommission äusserte sich auch zur Totalrevision der Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung). Als Hauptkritik an der neuen Kinderbetreuungsverordnung hielt die EKF fest, dass zwischen der behördlich angeordneten Fremdbetreuung und der freiwilligen Fremdbetreuung differenzierter unterschieden werden muss: Im Bereich der behördlich angeordneten Fremdbetreuung, bei welcher mehrheitlich, wenn auch nicht immer vollzeitlich betreut wird, stehen für die EKF Professionalisierung und Qualitätssicherung an oberster Stelle. Zwar unterstützt die EKF auch im Bereich der freiwilligen Fremdbetreuung die Schaffung von klaren Mindestanforderungen zur Qualitätsförderung, lehnt jedoch allzu hohe Hürden sowie eine unangemessene Überregulierung bei der freiwilligen Fremdbetreuung ab.

2.5 Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative (05.404). Verbot von sexuellen Verstümmelungen

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern enthält das schweizerische Recht bisher keine spezifische Strafbestimmung zu weiblicher Genitalverstümmelung (*female genital mutilation FGM*). Die Einordnung der verschiedenen FGM-Typen unter die einfache bzw. schwere Körperverletzung nach bisherigem Recht führt zu Abgrenzungsproblemen. Die Kommission liess sich an ihrer Februar-Plenarsitzung von Elsbeth Müller, Geschäftsführerin von UNICEF Schweiz, und Nationalrätin Maria Roth-Bernasconi (die 2005 eine parlamentarische Initiative zur Schaffung einer expliziten Strafnorm eingereicht hatte) eingehend über die Problematik orientieren. In ihrer Vernehmlassungsstellungnahme spricht sich die Kommission anschliessend klar aus für die Schaffung einer spezifischen Strafnorm zum Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung sowie für die ersatzlose Streichung der Möglichkeit, dass eine volljährige Frau in ihre sexuelle Verstümmelung einwilligen kann. Darüber hinaus fordert die EKF ein stärkeres Engagement und mehr Ressourcen des Bundes und der Kantone für Information und Sensibilisierung.

2.6 Frauenrechte und kulturell/religiöse Normen und Praktiken

Die EKF hat sich in den letzten Jahren verstärkt mit der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsstandards in der Schweiz befasst. 2008 hat sie zum Thema Zwangsheirat und zu Beginn des Berichtsjahres zu weiblicher Genitalverstümmelung Stellung genommen. Zudem wurde durch den Artikel «Der Rechtspluralismus: ein Instrument für den Multikulturalismus?» von Professor Christian Giordano in der Zeitschrift «TANGRAM» Nr. 22 vom Dezember 2008 der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR in den Medien eine Diskussion darüber ausgelöst, was es bedeuten würde, wenn parallel zum schweizerischen Rechtssystem für einzelne Gruppen von Migranten und Migrantinnen ein paralleles Recht angewendet würde. Konkret geht es dabei um die mögliche Anerkennung von Rechtstraditionen und Rechtsverfahren aus nichtwestlichen Gesellschaften im Zivil- und Familienrecht, um Bereiche also, in denen es ganz zentral um die Rechte von Frauen und Kindern geht. Mit den damit aufgeworfenen Grundsatzfragen setzte sich die Eidg. Kommission für Frauenfragen im Berichtsjahr umfassend auseinander.

Anlässlich ihres Juni-Plenums veranstaltete die Kommission ein internes Hearing mit zwei international anerkannten Fachfrauen: Seyran Ates, Juristin und Rechtsanwältin aus Berlin, und Dr. phil. Elham Manea, Dozentin am Institut für Politikwissenschaften an der Universität Zürich und Mitglied im Vorstand des Schweizer «Forums für einen fortschrittlichen Islam» FFI. In der Folge beschloss die Kommission, sich weiter mit der Thematik zu befassen und eine Stellungnahme zu den relevanten Fragen zu entwickeln. Am November-Plenum führte sie eine intensive Diskussion über das Spannungsfeld zwischen dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter und religiös/kulturellen Praktiken. Thematisiert wurden religiöse Symbole, mögliche Verbote von Kopfbedeckungen und Kleidern im öffentlichen Raum, Kleider und Symbole im Schulbereich, Umgang mit Dispensgesuchen aus religiösen Gründen, Privatschulen und «home schooling» sowie Rechtspluralismus. Eine Stellungnahme der Kommission zu diesen Fragen wird 2010 publiziert.

2.7 Armut nach Trennung / Scheidung; Mankoteilung

Das Kommissionspräsidium setzte sich bei verschiedenen Anlässen für eine gerechte Neuregelung bei Mankofällen ein. Dies auf der Basis der von der Kommission herausgegebenen Studie «Nachehe-licher Unterhalt – Verwandtenunterstützung – Sozialhilfe. Wenn das Familieneinkommen nach Trennung oder Scheidung nicht für zwei Haushalte ausreicht: Rechtsprechung und Änderungsbedarf bei Mankofällen» von Elisabeth Freivogel und den «Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Aufteilung der wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung» von 2007, die die Kommission im Anschluss daran entwickelt hat. Das Bundesgericht hält zwar auch in einem neueren Urteil vom 5. Dezember 2008 eine Änderung der Rechtsprechung im Rahmen der geltenden Rechtsordnung nicht für gegeben, anerkennt jedoch, dass die geltende Rechtspraxis verfassungswidrig und unbefrie-

digend ist und bezeichnet den Gesetzgeber als verantwortlich dafür, eine taugliche Lösung zu finden. Aktuell wird der Bundesrat in der Motion 09.3519 Ehescheidung und -trennung. Gleichbehandlung in Mankofällen, eingereicht von Nationalrätin Anita Thanei am 9. Juni 2009, aufgefordert, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, damit ein allfälliger Fehlbetrag bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen im Falle von Scheidungen oder Trennungen angemessen auf beide Ehegatten respektive Eltern verteilt wird. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, die Motion anzunehmen und eine gesetzliche Neuregelung ausarbeiten zu lassen.

2.8 Harmonisierung von Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso

Die EKF arbeitete in der Begleitgruppe «Postulatsbericht Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso» des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV mit. Das BSV war vom Eidgenössischen Departement des Innern EDI beauftragt worden, einen Bericht und Empfehlungen zu formulieren. Die EKF wurde als Fachgremium eingeladen, da die sehr unterschiedlichen kantonalen Regelungen der Alimente auch ein Thema der gemeinsam mit der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfedirektoren SKOS durchgeführten Tagung vom 6. März 2008 waren. Entgegen der ursprünglichen Zeitplanung des BSV lag Ende 2009 allerdings noch kein Berichtsentwurf vor.

2.9 11. AHV-Revision

Die Kommission setzte sich auch im Berichtsjahr für eine Flexibilisierungslösung ein, bei der sich Frauen und Männer mit niedrigem Einkommen einen Rentenvorbezug finanziell leisten können. Ohne eine echte und soziale Flexibilisierung ist die EKF nicht bereit, der Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Jahre zuzustimmen.

2.10 Politik / Eidgenössische Wahlen 2011

Ein Dauerthema für die Kommission ist die Untervertretung der Frauen in der Politik. Die in der Kommission vertretenen Frauendachorganisationen trafen sich im Berichtsjahr zu mehreren Sitzungen, um über gemeinsame Aktivitäten der Frauenorganisationen zu den Nationalratswahlen im Oktober 2011 zu diskutieren. Konkrete Aktionen sind ab 2010 in Planung. Eine weitere kommissionsinterne Arbeitsgruppe befasste sich zudem mit den aktuellen Möglichkeiten und Chancen der neuen Medien für Kandidierende.

2.11 Moralische Wiedergutmachung für administrativ versorgte Frauen

Im Zeitraum von 1942 bis 1981 verbüssten in den Anstalten Hindelbank nicht nur gerichtlich verurteilte Täterinnen ihre Gefängnisstrafe. Am gleichen Ort wurden vor allem junge Frauen (darunter zahlreiche Minderjährige) ohne Strafurteil «administrativ versorgt». Sie wurden unter verschiedenen Rechtstiteln eingewiesen, sei es gestützt auf damaliges kantonales öffentliches Recht, gestützt auf Bundeszivilrecht oder auch wegen geringfügiger Delikte nach Art. 89ff aStGB. Die damaligen Einweisungen wurden als fürsorgliche oder erzieherisch notwendige Massnahmen deklariert. Faktisch unterlagen die administrativ versorgten Frauen dem gleichen Anstaltsregime wie die dort einsitzenden strafrechtlich verurteilten Frauen. Der Aufenthalt in Hindelbank – in der öffentlichen und medialen Wahrnehmung bekannt als das Frauengefängnis der Schweiz – bedeutet für die betroffenen Frauen bis heute eine Stigmatisierung und stellt ein gravierendes Unrecht dar. Einzelne Betroffene sind in den letzten Jahren mit ihrem Schicksal an die Öffentlichkeit gegangen und fordern eine moralische Wiedergutmachung von den verantwortlichen Behörden. Nachdem sich die betroffenen Frauen bereits vor längerer Zeit auch an die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen gewandt hatten, fand im Februar 2009 auf dem Sekretariat der EKF ein erstes Treffen mit den im Verein www.administrativ-versorgte.ch organisierten Frauen statt. In der Folge setzte sich die Kommission auf verschiedenen Ebenen, namentlich bei Behörden wie dem Bundesamt für Justiz und verschiedenen interkantonalen Konferenzen für eine

öffentliche Entschuldigung von Seiten der Behörden ein. Zudem verlangt die EKF eine umfassende historische Aufarbeitung der Thematik und eine rasche Sicherstellung der heute noch vorhandenen Akten in allen Kantonen. Die EKF wird sich auch 2010 für eine möglichst umfassende Rehabilitierung der betroffenen Frauen einsetzen.

3 Fachzeitschrift / Website

3.1 Frauenfragen» 1.2009 «Die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW: aktuelle Fragen» / «Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz»

In der Juni-Nummer von «Frauenfragen» wurden die Referate der Tagung «Die Relevanz des UNO-Frauenrechtsübereinkommens CEDAW für die juristische Praxis. Aktuelle Fragen und Handlungsperspektiven» publiziert. Ebenfalls abgedruckt sind zwei Beiträge zur weiblichen Genitalverstümmelung – ein Thema, das die Kommission im Berichtsjahr stark beschäftigte.

2009 erschien ausnahmsweise nur eine Nummer von «Frauenfragen». Die November-Ausgabe entfiel, da der für Ende 2009 geplante Relaunch der EKF-Website aufgrund der terminlichen Vorgaben der Bundesverwaltung vom Sekretariat prioritär geleistet werden musste.

3.2 Neuer Webauftritt: www.frauenkommission.ch

Die Website der EKF wurde nach den Vorgaben von CD Bund inhaltlich, strukturell und visuell komplett überarbeitet. Der Relaunch geht zurück auf den Beschluss des Bundesrats aus dem Jahr 2005, für alle Verwaltungseinheiten des Bundes ein einheitliches Erscheinungsbild zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auch die Rubrik «Geschichte der Gleichstellung» für die Jahre 2001–2009 aktualisiert.

4 Öffentlichkeitsarbeit / Anlässe / internationale Kontakte

4.1 Juristische Fachtagung in Bern

Am 5. März 2009 führte die EKF zusammen mit der Direktion für Völkerrecht sowie der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten EDA die nationale Fachtagung «Die Relevanz des UNO-Frauenrechtsübereinkommens CEDAW für die juristische Praxis. Aktuelle Fragen und Handlungsperspektiven» durch. Ziel der Tagung war es, die mit CEDAW verbundenen rechtlichen Fragestellungen zu beleuchten und zu diskutieren, in welcher Weise die internationalen Standards für die eigenen juristischen Arbeitsschwerpunkte und -methoden genutzt werden können. An der Veranstaltung nahmen rund 80 Personen aus Anwaltschaft, Gerichten, Verwaltung und Wissenschaft teil.

4.2 Auftritt und Stellungnahme der EKF vor dem CEDAW-Ausschuss in New York

Am 27. Juli gab eine mehrköpfige Schweizer Delegation in New York vor dem UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW-Ausschuss) Auskunft zum Stand der Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Die Befragung basierte auf dem dritten offiziellen Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW. Am gleichen Tag wurde die EKF als unabhängige ausserparlamentarische Kommission vom CEDAW-Ausschuss empfangen und konnte aus ihrer Sicht auf positive und negative Aspekte der Situation der Frauen in der Schweiz hinweisen. Damit bestand für die Kommission zum ersten Mal die Möglichkeit, vom Ausschuss als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution angehört zu werden. Vertreten war die

EKF durch die Vize-Präsidentin Elisabeth Freivogel und die Geschäftsführerin Elisabeth Keller. Eine schriftliche Stellungnahme wurde dem Ausschuss bereits im Vorfeld eingereicht. (Publiziert auf www.frauenkommission.ch > Themen > Frauenrechte / Menschenrechte als «Stellungnahme der EKF an den Ausschuss der UNO zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) anlässlich der Berichterstattung der Schweiz zum Dritten Staatenbericht gegenüber dem Ausschuss»).

4.3 Follow up / Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses

An ihrem November-Plenum analysierte die Kommission die vom CEDAW-Ausschuss an die Schweiz gerichteten Schlussempfehlungen vom 14. August 2009 und identifizierte diejenigen Empfehlungen, für deren Umsetzung sich die EKF schwerpunktmässig einsetzen wird. Wie bereits im Rahmen der Vorbereitungen für die Schweizer Präsentation vor dem Ausschuss in New York arbeitet die Geschäftsführerin der EKF in der interdepartementalen Arbeitsgruppe des Bundes mit, die nun mit dem Follow up auf Bundesebene beauftragt worden ist.

4.4 Stellungnahme zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution

Die EKF setzt sich seit langem dafür ein, dass die Grund- und Menschenrechtsthematik in der Schweiz auch institutionell besser berücksichtigt wird. Sie nahm daher Stellung zum Vorschlag des Bundesrates, unter dem Titel «Kompetenzzentrum zu Gunsten von Dienstleistungen im Menschenrechtsbereich» ein fünfjähriges Pilotprojekt zu lancieren. Sie steht dem Vorschlag skeptisch gegenüber, da das anvisierte Pilotprojekt den von den Fachorganen der UNO verlangten Pariser Prinzipien nicht entspricht.

4.5 Diverse Kontakte

Das Kommissionspräsidium und die Geschäftsführerin der EKF brachten die Anliegen der EKF an zahlreichen Veranstaltungen von Institutionen und Organisationen auf nationaler und regionaler Ebene ein. So nahm Etienne J. Verrey, EKF-Präsidentin, unter anderem teil an einem Podiumsgespräch anlässlich der Jahresversammlung der NGO-Koordination Post Beijing am 21. März 2009 in Bern, an der SKOS-Jahrestagung im März 2009 in Biel, an den in den Sessionen stattfindenden Parlamentarierinnentreffen sowie am jährlichen Vernetzungstreffen des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG mit Frauen- und Männerorganisationen in Bern (Thema des EBG-Anlasses vom August 2009: Geschlechterdialog). Elisabeth Freivogel referierte als Expertin und EKF-Vizepräsidentin an der jährlich stattfindenden Tagung zu Gender Mainstreaming des Gleichstellungskomitees CDEG des Europarates zum Thema Armut von Frauen in Strassburg. Lucie Waser, ebenfalls EKF-Vizepräsidentin, vertrat die Kommission beispielsweise an einem Podiumsgespräch zu 20 Jahren Frauenstimmrecht in Appenzell sowie in Basel an einer Veranstaltung. Elisabeth Keller, Geschäftsführerin der EKF, erläuterte den aktuellen Stand der Bekämpfung der häuslichen Gewalt in der Schweiz an der Geschäftssitzung der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz im Mai 2009 in Interlaken und stellte den Anwesenden Mandat und Aufgaben der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen vor.

5 Ausblick: Schwerpunkte 2010

Thematische Arbeit der Kommission / Anlässe

- Stellungnahme der EKF zum Thema «Frauenrechte und kulturell/religiösen Normen» (Arbeitstitel)
- Stellungnahme zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)
- Armut nach Trennung / Scheidung; Mankoteilung
- 11. AHV-Revision
- Elterliche Sorge
- Impulsprogramm familienergänzende Kinderbetreuung
- Harmonisierung von Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso
- Politik / Eidgenössische Wahlen 2011
- Rehabilitierung der in der Frauenstrafanstalt Hindelbank administrativ versorgten Frauen
- Stellungnahmen in aktuellen Vernehmlassungsverfahren des Bundes
- Durchführung des Workshops «Das UNO-Übereinkommen gegen Frauendiskriminierung und seine Individualbeschwerde: Wie können wir es in der Anwaltspraxis nutzen?», in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz, EJPD, und der Direktion für Völkerrecht, EDA
- Follow up / Umsetzung der Empfehlungen des UNO-Frauenrechtsausschusses CEDAW an die Schweiz

Fachzeitschrift / Website

- Doppelnummer von «Frauenfragen» 1/2.2010 zum Thema «Frauenrechte und kulturell/religiöse Normen» (Arbeitstitel)
- Publikation der Stellungnahmen der Kommission auf der EKF-Website
- Publikation der neuen Rubrik «Frauen Macht Geschichte 2001–2009» auf der EKF-Website
- Aufschaltung der englischen Version der EKF-Website